

# Evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Solothurn

## Geschäftsordnung der Synode

21. Juni 1980

### **A. SITZUNGEN**

#### **Art. 1 Einberufung der Synode, Ort und Datum, konstituierende Sitzung, Wahlen. Inpflichtnahme**

1. Sitzungen der Synode werden mindestens zweimal jährlich durch den Präsidenten der Synode, nach Absprache mit dem Synodalratspräsidenten festgesetzt, sofern nicht die Synode oder wenigstens zwanzig Synodale weitere Sitzungen verlangen. Ort und Datum der Synode werden den Synodalen schriftlich bekannt gegeben.

2. Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst, der in der Regel vom Ortspfarrer geleitet wird .

3 . Zu Beginn einer Amtsperiode findet die konstituierende Sitzung statt. Die Einladung dazu hat durch den bisherigen Synodepräsidenten zu erfolgen. Dieser eröffnet sie, bezeichnet die provisorischen Protokollführer und Stimmenzähler und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidenten der Synode.

Die Synode wählt in offener Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Protokollführer und zwei Stimmenzähler.

Sie wählt in offener Abstimmung den Präsidenten und die Mitglieder des Synodalrates und den Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Mitglieder, die in den Synodalrat gewählt werden, scheiden aus der Synode aus.

5. Die Inpflichtnahme erfolgt auf Grund der Art. 192, 193 und 194 der Kirchenordnung.

#### **Art. 2 Traktandenliste, Frist für Traktandenliste, Sitzungsdatum**

1. Der Synodalrat stellt im Einvernehmen mit dem Synodepräsidenten (für die konstituierende Sitzung sinngemäss mit dem abtretenden Synodepräsidenten) die Traktandenliste auf.

2. Diese muss mit der Einladung und den nötigen Unterlagen drei Wochen vor der Sitzung den Synodalen zugestellt werden.

3. Das Datum der nächsten Sitzung ist jeweils am Schluss der Synodesitzung bekannt zu geben.

### **Art. 3 Beschlussfähigkeit**

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist.

### **Art. 4 Teilnahmepflicht, Abmeldung, Präsenzliste**

1. Die Mitglieder der Synode und des Synodalarates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe des Grundes beim Präsidenten der Synode schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, zu entschuldigen.

2. Die Anwesenheit an der Synode wird durch eine Präsenzliste festgestellt.

3. Der Präsident der Synode kann Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen bei der Beratung ihrer Fachgebiete das Wort erteilen.

### **Art. 5 Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, sofern nicht von ihr selber der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

### **Art. 6 Spesen**

1. Für die Auslagen der Synode, des Synodalausschusses, des Synodalarates und der Kommissionen kommt die Kasse der Synode auf.

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Ordnung für Entschädigungen und Spesen.

## **B. ORGANISATION DER SYNODE**

### **Art. 7 Synodalausschuss, Amtsdauer, Zusammensetzung, Amtszeitbeschränkung**

1. Der Synodalausschuss besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, den zwei Protokollführern und den zwei Stimmzählern. Das gleiche Mitglied kann nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden die Stelle als Präsident oder Vizepräsident bekleiden, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird.

2. Das Protokoll des Synodalausschusses wird von den Protokollführern verfasst.

#### **Art. 8 Synodalausschuss, Pflichten, Wahlbüro**

1. Der Synodalausschuss bestimmt die Mitgliederzahl von Spezialkommissionen und wählt ihre Mitglieder im Hinblick auf eine genügende regionale Ausgewogenheit innerhalb der Kommission.

2. Er berichtet und stellt Antrag über Petitionen.

3. Er prüft und genehmigt das Protokoll der Synode Sitzungen und behandelt allfällige Einsprachen gegen das Protokoll.

4. Bei geheimen Wahlen bilden ein Vizepräsident und die beiden Stimmzähler das Wahlbüro .

#### **Art. 9 Präsident**

1. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die Verhandlungen der Synode gemäss Geschäftsordnung .

2. Er vertritt die Synode nach aussen.

3. Alle für die Synode bestimmten Eingaben sind an ihn zu richten.

4. Er bezeichnet bei Abwesenheit von Protokollführern oder Stimmzählern deren Stellvertreter.

#### **Art. 10 Protokoll der Synode**

1. Das Protokoll der Synode wird von den beiden Protokollführern verfasst und von ihnen gemeinsam mit dem Präsidenten unterzeichnet .

2. Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse fest.

~~3. Es ist drei Wochen nach den Verhandlungen den Synodalen, den Synodalräten und den Kirchgemeindepräsidenten zuzustellen.~~

**AENDERUNG der Geschäftsordnung Art. 10 Punkt 3 gemäss Beschluss der 174. Synode vom 7. November 2015:**

3. Es ist spätestens 8 Wochen nach den Verhandlungen den Synodalen, den Synodalräten und den Kirchgemeindepräsidenten per Mail zuzustellen.

4. Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Präsidenten der Synode anzubringen. Ihre Behandlung erfolgt durch den Synodalausschuss.

**Art. 11 Veröffentlichung**

Beschlüsse und Wahlen der Synode sind im „Kirchenboten“ zu veröffentlichen. Der Text der Veröffentlichungen wird dem „Kirchenboten“ durch die Protokollführer zugestellt.

**Art. 12 Ständige Kommissionen, Rechnungsprüfung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, prüft den Voranschlag und die Jahresrechnungen der Synode und erstattet dieser Bericht.

**Art. 13 Nichtständige Kommissionen**

Die Synode entscheidet auf Antrag des Präsidenten, ob ein Geschäft einer Spezialkommission zur Beratung und Antragsstellung vorzulegen sei.

**Art. 14 Vertreter des Synodalrates**

Der Synodalrat ordnet in jeder Spezialkommission eine Vertretung ab.

**Art. 15 Konstituierung**

Jede Spezialkommission konstituiert sich selbst. Das als Präsident bezeichnete Mitglied stimmt bei Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

**Art. 16 Berichterstatter**

Die Kommissionen bestimmen ihre Berichterstatter in der Synode.

## **C. VERHANDLUNGSORDNUNG**

### **Art. 17 Synode, Aufgabe**

Die Synode behandelt die ihr gemäss Art. 176 der Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Eine Abweichung von der Traktandenliste kann nur mit Zustimmung der Synode erfolgen.

### **Art. 18 Behandlung von Kommissionsanträgen**

Bei Behandlung von Gegenständen, die von einer Kommission vorberaten sind, erhält zunächst der Sprecher der Kommission und nach ihm ein Vertreter des Synodalrates das Wort. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

### **Art. 19 Eintreten**

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.

### **Art. 20 Diskussion**

1. Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten zu melden. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor demjenigen, der schon vorher zum Wort gekommen ist.

### **Art. 21 Wortentzug**

Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, so hat ihn der Präsident zu mahnen oder, falls die Mahnung erfolglos bleibt, ihm das Wort zu entziehen.

### **Art. 22 Anträge, Ordnungsantrag**

1. Anträge sind in der Regel dem Präsidenten schriftlich formuliert und unterzeichnet einzureichen.
2. Jederzeit kann ein Ordnungsantrag gestellt werden, über den sofort abgestimmt werden muss.

3. Ordnungsanträge sind insbesondere : Anträge auf Schluss der Beratung, auf Unterbruch oder Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes und auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder den Synodalrat.

4. Wird beschlossen, die Beratung zu beenden, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie die Sprecher von Kommission und Synodalrat.

### **Art. 23 Rückkommensanträge, Wiedererwägungsanträge**

1. Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

2. Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen. Auf sie ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen.

### **Art. 24 Motion, Frist für Einreichung**

1. Mit einer Motion kann ein Synodaler oder eine Spezialkommission verlangen, dass der Synodalrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zur Beratung und zum Beschluss vorlegt.

2. Eine Motion muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidenten der Synode bis vier Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.

3. Dieser leitet sie unverzüglich an den Synodalrat weiter, der Text und Begründung der Motion allen Synodalen zustellt.

### **Art. 25 Behandlung von Motionen**

1. Die Motion ist in der auf die Einreichung folgenden Synodesitzung durch den Motionär mündlich zu begründen. Ist er daran verhindert, so kann ein anderes Synodemitglied die Begründung übernehmen.

2. Nach dem Motionär erhält der Sprecher des Synodalrates das Wort. Nimmt der Synodalrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode dies ausdrücklich beschliesst.

3. Spricht sich der Synodalrat oder ein Synodemitglied gegen die Überweisung aus, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

4. Eine erheblich erklärte Motion geht zur Berichterstattung und Antrags Stellung an den Synodalrat. Es bleibt diesem unbenommen, eine von der Motion abweichende Meinung zu vertreten und der Synode Gegenvorschläge zu unterbreiten.

#### **Art. 26 Dringliche Motion**

Beschliesst die Synode die dringliche Behandlung einer Motion, so soll die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung der Synode erfolgen.

#### **Art. 27 Postulate**

1. Postulate sind Anträge der Synodemitglieder, durch die der Synodalrat eingeladen wird zu prüfen, ob er in einer unsere Kirche betreffenden Frage entweder der Synode einen Bericht oder einen Beschlusses-Entwurf unterbreiten will oder in eigener Kompetenz etwas beschliessen möchte.

2. Die Synodemitglieder sind jederzeit berechtigt, Postulate einzureichen.

3. Das Verfahren ist im übrigen dasselbe wie bei einer Motion.

4. Der Synodalrat erstattet der Synode innert nützlicher Frist schriftlich oder mündlich Bericht, ob und in welcher Form er dem Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode sie beschliesst. Der Postulant kann jedoch jederzeit eine Erklärung abgeben.

#### **Art. 28 Interpellation**

1. Die Mitglieder können vom Synodalrat über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn fällt, durch eine Interpellation Auskunft verlangen.

2. Eine solche Anfrage ist dem Präsidenten der Synode mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in welcher sie beantwortet werden soll, schriftlich formuliert einzureichen. Es kann ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Synodalrates beigefügt werden.

3. Der Präsident der Synode sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Synodalen.

#### **Art. 29 Behandlung der Interpellation**

1. Die Interpellation ist vom Interpellanten mündlich zu begründen, worauf sie vom Sprecher des Synodalrates beantwortet wird.

2. Nach der Antwort des Synodalrates erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Synode statt. Wird die Diskussion nicht beschlossen, so ist mit der Erklärung des Interpellanten die Interpellation abgeschrieben,

### **Art. 30 Kleine Anfrage**

Die kleine Anfrage ist eine schriftlich eingereichte und vom Synodalrat schriftlich oder mündlich zu beantwortende Interpellation. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen. Eine Diskussion findet nicht statt.

### **Art. 31 Resolution**

1. Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

2. Die Mitglieder der Synode können dem Präsidenten bis vier Wochen vor der Synodesitzung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Synodalen und dem Synodalrat zur Kenntnis gebracht.

3. Bei der Behandlung der Resolution wird dem Erstunterzeichner oder, bei dessen Verhinderung, einem weiteren Unterzeichner das Wort zur Begründung erteilt.

4. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragsstellers beschlossen werden.

5. Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 32 Petition**

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von ausserhalb an die Synode gerichtet werden. Sie sind beim Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalausschusses schriftlich einzureichen.

## **D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

### **Art. 33 Verfahren**

1. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Synode seine Vorschläge, in welcher Form und in welcher Reihenfolge über die Frage abgestimmt werden soll. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

2. Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom Antragssteller schriftlich formuliert und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 34 Haupt- und Nebenanträge**

1. Bevor über die Hauptanträge abgestimmt, werden kann, müssen die Abänderungs- und Zusatzanträge bereinigt werden.

2. Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.

3. Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.

### **Art. 35 Teilbare Anträge**

Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es vom Präsidenten oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

### **Art. 36 Stimmabgabe**

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder Aufstehen.

2. Die Synode kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn sechs Synodale es verlangen.

### **Art. 37 Mehrheit der Stimmen**

1. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

2. Das Gegenmehr ist festzustellen ; wenn es gewünscht wird, werden auch die Enthaltungen gezählt.

### **Art. 38 Stimmabgabe des Präsidenten**

Der Präsident der Synode stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er jedoch den Stichentscheid

### **Art. 39 Vorgehen bei Wahlen**

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens sechs Synodale geheime Wahl verlangen.
2. Für Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat die Synode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Für Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat der Synodalausschuss eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Das vom Wahlbüro ermittelte Wahlergebnis wird der Synode durch den Präsidenten eröffnet. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Ungültige Stimmen fallen bei der Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

### **Art. 40 Wahlvorbereitung**

Die Wahlvorbereitung obliegt dem Synodalausschuss.

### **Art. 41 Ausstandspflicht**

Ist bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied der Synode in der Weise direkt betroffen, dass der Verhandlungsgegenstand für dieses Mitglied genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen hat, so muss es sich in den Ausstand begeben.

## **E. INKRAFTTRETEN**

### **Art. 42 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung durch die Synode am 21. Juni 1980 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Mai 1950.

Der Protokollführer Dr. Hans Hagmann

Der Präsident der Synode : Dr. Roman Abegg